

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 107-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.562

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Zryd (Magglingen, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1089/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie ist der Stand der Umsetzung der gesetzmässigen Bestimmungen in Bezug auf die Fuss- und Wanderwege?

Zwei Zitate aus gesetzlichen Bestimmungen betreffend Fuss- und Wanderwege:

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG):

Art. 2 Abs. 3: «*Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.*»

Kantonale Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008:

Art. 27 Abs. 1: «*Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest.*»

Zitate aus einem Merkblatt der ERZ:

«*Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.*» Weiter: «*Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können.*»

Daraus ergibt sich die Verantwortung von Gemeinden für Gemeindestrassen und vom Kanton für Kantonsstrassen, für zumutbare Schulwege zu sorgen. Insbesondere bei der Verkehrssicherheit von Schulwegen gibt es für die Behörden einen erheblichen Handlungsspielraum, um zum Beispiel Schülertransporte zu vermeiden.

Bei der Umsetzung von Artikel 2 FWG gibt es Zweifel, ob insbesondere Schulen und Kindergärten in allen Gemeinden an ein zumutbares Fusswegnetz angeschlossen sind.

Zudem gibt es Hinweise darauf, dass es nicht allen Gemeinden im Kanton Bern innerhalb der letzten 5 bis 6 Jahre gelungen ist, Artikel 27 SV umzusetzen.

Ob die Gemeinde und der Kanton ihren Handlungsspielraum nutzen, um die Qualität der Schulwege angemessen zu erhöhen, ist zumindest unsicher.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie weit sind die Gemeinden bei der Umsetzung von Artikel 27 SV? Es wird um eine Liste der Berner Gemeinden gebeten, aus welcher der Umsetzungsgrad von Artikel 27 Absatz 1 SV hervorgeht.
2. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um allfällige säumige Gemeinden dazu zu bringen, das Fuss- und Wanderwegnetz in ihre Richt- oder Nutzungsplanung aufzunehmen?
3. Wenn es solche Möglichkeiten gäbe: Ist die Regierung bereit, diese Mittel einzusetzen? Werden den säumigen Gemeinden dabei Fristen gesetzt?
4. Welche Hemmnisse führten dazu, dass Gemeinden Artikel 27 SV nicht erfüllt haben?
5. Wie viele Ortsplanungsrevisionen wurden seit dem Jahr 2009 genehmigt, ohne dass darin eine Fuss- und Wanderwegplanung enthalten war? Wie viel Prozent machen die erwähnten Fälle von allen seit dem Jahr 2009 genehmigten Ortsplanungen aus?
6. Gibt es Gemeinden, die über einen Schulwegnetzplan verfügen? Wenn ja, um welche Gemeinden handelt es sich?

Antwort des Regierungsrates

Das Ziel des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) ist es, bestehende Netzelemente zu schützen und vorhandene Netzlücken sinnvoll zu schliessen, so dass für Alltag und Freizeit kohärente Wegnetze entstehen. Dazu wird ein Inventar der bestehenden Wegelemente erstellt, die Ausgangs- und Zielpunkte definiert, das anvisierte Netz unter Einbezug der bestehenden Netzelemente geplant und die nötigen Massnahmen zur Schliessung der Netzlücken festgelegt. Die anschliessende Projektierung und Realisierung der Massnahmen ist Sache der Gemeinden resp. der anderen öffentlich-rechtlichen Strasseneigentümer und kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Im Gegensatz zu den Wanderwegen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken und daher kantonal festgelegt werden, sind Fusswegenetze lokal. Für Investitionen sind keine Beiträge des Kantons vorgesehen. Die Verantwortung für Planung, Bau und Unterhalt obliegt den Gemeinden (Art. 44 Abs. 2, Strassengesetz).

Zu den Fragen:

1. Im Jahr 2013 hat das Tiefbauamt (TBA) für einen Teil des Kantons den Stand der kommunalen Fuss- und Velonetzplanung in den Gemeinden erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass erst eine Minderheit der Gemeinden über eine Langsamverkehrsplanung verfügt. Eine aktuelle oder vollständige Übersicht existiert nicht.
2. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung von Ortsplanungsrevisionen und kommunalen oder regionalen (Teil-)Richtplänen, welche sich der Thematik des Langsamverkehrs annehmen, wird seit rund zwei Jahren systematisch kontrolliert, ob die Aspekte Fuss- und Veloverkehr, Wandern und historische Verkehrswege (IVS) adäquat berücksichtigt sind. Fehlen Abklärungen oder Festlegungen bzw. sind sie ungenügend, muss die Gemeinde die Planung überarbeiten.
3. Der Kanton ist darum bemüht, keine Ortsplanungsrevisionen ohne vertretbare Fuss- und Wanderwegnetzplanung (mehr) zu genehmigen. Künftig sollen die Anforderungen an die Langsamverkehrsplanung in das Pflichtenheft für Ortsplanungen aufgenommen werden. Dabei werden die Gemeinden mit entsprechenden Arbeitshilfen unterstützt, welche den Gemeinden voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Verfügung stehen werden. Zum Erlass der nötigen Pläne wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist bis zur nächsten Ortsplanungsrevision gewährt (Art. 61 Abs. 2 SV).
4. Die Gemeinden vertreten teilweise die Auffassung, dass das kantonale Wegnetz in den kantonalen Sachplänen für ihre Bedürfnisse ausreiche und deshalb auf kommunaler Stufe keine weiteren Festlegungen erforderlich seien.
5. Seit dem Jahr 2009 wurden von insgesamt 217 eingereichten Teil- oder Gesamtortsplanungsrevisionen 104 ohne integrierte Fuss- und Wanderwegplanungen genehmigt (rund die Hälfte). Mit Blick auf die Sanierung der Fussgängerstreifen und für die Projektierung von Massnahmen zur Schulwegsicherung fordert das TBA seit einigen Jahren den Fusswegnetzplan als Teil der Ortsplanungsrevision standardmässig ein. Auf diese Weise erfolgt heute grundsätzlich keine Vorprüfung einer Ortsplanungs- und/oder Richtplanrevision mehr ohne Wander- und Fusswegnetzplanung.
6. Der Regierungsrat hat keine detaillierten Kenntnisse und verzichtet auf die Nennung von Gemeinden.

Verteiler

- Grosser Rat